

Staats– und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Stundenbild 7

Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH

Basisebene

Version 2.1.



Landesverteidigungsakademie - Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik

ObstdhmfD Mag. Dietmar PFARR M.A.

Stand:
1. Juli 2018



Einleitung

Zweck dieses Begleithefts ist es, einen grundsätzlichen Überblick über das Stundenbild 7 „Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH“ zu geben. Die einzelnen Überschriften beziehen sich auf die Unterschriften der jeweiligen Folien, die im roten Untertitel der Folienbezeichnung aufscheinen. Die verwendete Literatur ist entweder als Pdf-File auf der 3.VE Website des Handbuches Ausbildung / Politische Bildung verfügbar oder in der Österreichischen Militärbibliothek mittels Fernleihe entlehnbar.

Adressaten dieses Lehrbehelfes sind die Vortragenden der Politischen Bildung sowie die Informationsoffiziere des Österreichischen Bundesheeres, die im Rahmen der Politischen Bildung mit diesem Lehrbehelf eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen.

Ein Änderungsdienst sowohl für den Unterricht als auch das Begleitheft erfolgt zweimal jährlich jeweils im Jänner und im Juli.

Die in diesem Begleitheft verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Ergänzungen und Anmerkungen bitte sich an folgende Adresse wenden:

ObstdhmfD Mag. Dietmar PFARR, M.A.
Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik
Landesverteidigungsakademie
AG Stiftgasse, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN
Tel: +43 (0) 50201 10 28420
Email: dietmar.pfarr@bmlv.gv.at



Inhalt

Kapitel 1	Bedrohungsszenarien
Kapitel 2	Auftrag
Kapitel 3	Einsätze
Fragen	

Die aktuellen Bedrohungsszenarien Österreichs lassen sich einerseits aus der österreichischen Sicherheitsstrategie vom 3. Juli 2013 sowie andererseits aus der Globalen Strategie für die Außen– und Sicherheitspolitik der Europäischen Union von 2016 ableiten.

Eine Bedrohung Österreichs kann heute nicht mehr nur alleine auf eine rein militärische reduziert werden, sondern verlangt einen umfassenden Ansatz, weshalb heute von einer umfassenden Sicherheitsvorsorge (USV) gesprochen wird, die die verfassungsrechtlich verankerte „Umfassende Landesverteidigung“ ergänzt. Eine USV zielt dabei auf das systematische Zusammenwirken verschiedener Politikbereiche auf Basis einer Gesamtstrategie und der relevanten Teilstrategien ab.

Heute ist kein Land mehr in der Lage allen Bedrohungen alleine entgegentreten zu können, weshalb die multinationale Zusammenarbeit immer wichtiger wird. Bezogen auf Österreich ist ein konventioneller Angriff auf absehbare Zeit unwahrscheinlich geworden. Umso mehr ist Österreich von neuen Herausforderungen, Risiken und Bedrohungen betroffen.

Die Bedrohungsszenarien, denen sich Österreich ausgesetzt sieht, umfassen:

- **Internationaler Terrorismus**
Der Terrorismus hat durch die Verfügbarkeit neuer Technologien eine neue Dimension erfahren. Ziel des Terrorismus ist es, die Offenheit und Toleranz einer Gesellschaft zu untergraben. Zum internationalen Terrorismus zählt auch der gewalttätige religiöse Extremismus.
- **Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen**, auch unter nichtstaatlichen Akteuren, stellt potenziell die größte Bedrohung der Sicherheit dar.



Bedrohungsszenarien

- Internationaler Terrorismus
- Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
- regionale und innerstaatliche Konflikte
- natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen

Kapitel 1 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben – Bedrohungsszenarien | Folie 1

UNSER HEER

- **Regionale Konflikte mit Auswirkungen auf Österreich**

Diese Konflikte müssen nicht unbedingt in der Nachbarschaft Österreichs auftreten sondern können etwa durch Migration Österreich betreffen. Hier könnte das ÖBH nach entsprechender politischer Beschlussfassung zur Bekämpfung regionaler Konflikte in internationalen Missionen in Krisenregionen eingesetzt werden.

- **Natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen**

Österreich ist durch seine geographische Lage insbesondere Naturkatastrophen ausgesetzt (Lawinen, Hochwasser etc.). Für eine entsprechende Assistenzleistung wird das ÖBH immer wieder eingesetzt. Die österreichische Sicherheitsstrategie sieht dabei einen Beitrag des österreichischen Bundesheeres für Katastrophenhilfeinsätze im Inland von mindestens 12.500 präsenten Soldaten vor

Bedrohungsszenarien

- **Angriff auf die Sicherheit der IT-Systeme**
Cyber-Sicherheit gewinnt immer mehr an Bedeutung. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Computersystemen und des Internets sollen deshalb intensiviert werden. Die Abwehr von Cyber-Angriffen kann dabei zu einem neuen militärischen Aufgabenfeld werden. Dazu wurde am 20. März 2013 eine Österreichische Strategie für Cyber-Sicherheit verabschiedet.
- **Bedrohung strategischer Infrastruktur**
Der Schutz kritischer Infrastruktur stellt nach der neuen österreichischen Sicherheitsstrategie eine Beitragsleistung des Österreichischen Bundesheeres dar. Die notwendigen Fähigkeiten und Mannstärken sind in einem gesamtstaatlichen Planungsprozess mit den assistenzanfordernden Behörden festzulegen und regelmäßig fortzuschreiben. Gemeinsame Übungen sind vorzusehen.
- **Die organisierte Kriminalität**
Österreich ist ein Binnenland im Schengen-Raum, weshalb keine Grenzkontrollen durchgeführt werden. Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist Aufgabe der Polizei, wobei das Österreichische Bundesheer jederzeit Assistenzfunktion leisten können muss.
- **Energie- und Ressourcenprobleme, Ernährungsprobleme, Klimawandel**
Eine Verknappung von Energie, Nahrungsmittel oder Wasser kann jederzeit Auswirkungen auf Österreich haben.

Bedrohungsszenarien

- Angriffe auf die Sicherheit der IT-Systeme
- Bedrohung strategischer Infrastruktur
- grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
- Energie- und Ressourcenprobleme, Ernährungsprobleme, Klimawandel



Kapitel 1 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben – Bedrohungsszenarien | Folie 2

UNSER HEER

Der Auftrag des ÖBH

Der Auftrag des Österreichischen Bundesheeres ist in der Bundesverfassung Artikel 9a und Artikel 79 B-VG verankert.

Artikel 79 B-VG legt darüber hinaus fest, dass weitere Aufgaben des ÖBH durch ein Bundesverfassungsgesetz zu regeln sind. Für den Auslandseinsatz, der im Artikel 79 B-VG nicht angesprochen wird, bildet das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) die entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage.

Sämtliche Aufgaben des Bundesheeres werden nochmals im § 2 Absatz 1 Wehrgesetz 2001 zusammengefasst.

Wesentlich ist, dass alle Aufgaben des ÖBH im Verfassungsrang stehen und daher nur mit Zweidrittelmehrheit des Nationalrates geändert werden können. Dies betrifft auch allfällige weitere Aufgaben des ÖBH.

Der Auftrag des ÖBH

- Art 9a B-VG (ULV, Wehrpflicht)
- Art 79 B-VG (Aufgaben des Bundesheeres, Milizsystem)
- § 2 WG (Aufgaben des Bundesheeres)
- Art 1 KSE-BVG (Auslandsentsendung)

Kapitel 2 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben – Auftrag des ÖBH | Folie 1

Gubernator ÖBH

B-VG
Bundesverfassungsgesetz
mit Bundesverfassungsgericht
12. Auflage
Stand 1.11.2024
Taschenrechner MANZ

UNSER HEER

Der Auftrag des ÖBH (Art. 9a B-VG)

Im Artikel 9a B-VG wird die umfassende Landesverteidigung (ULV) und deren Teilbereiche (militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche) festgeschrieben. Die neue Sicherheitsdoktrin spricht in diesem Zusammenhang vom Konzept der „umfassenden Sicherheitsvorsorge“ (USV).

Aufgabe der ULV ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität, zu bewahren (B-VG 9a Absatz 1).

Ebenso wird im Artikel 9a Absatz 3 die Wehrpflicht verfassungsrechtlich verankert. Dies bedeutet, dass für eine Aufhebung oder Aussetzung der Wehrpflicht eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erforderlich ist.

Darüber hinaus sind in Artikel 9a Absatz 3 und 4 die Möglichkeit für Frauen, freiwillig Dienst zu leisten sowie die Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes als Wehersatzdienst verankert.

Exkurs: Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention darf niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Nach Artikel 4 Absatz 3 lit b gilt nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit „jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt wird, eine sonstige anstelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung“.

In Österreich ist die Europäische Menschenrechtskonvention im Verfassungsrang.

Der Auftrag des ÖBH (Art. 9a B-VG)

- Umfassende Landesverteidigung (ULV) mit der Aufgabe
 - Unabhängigkeit nach außen
 - Aufrechterhaltung und Verteidigung der Neutralität.
- ULV umfasst die
 - militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung
- Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig, Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst leisten
- Pflicht Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten

Kapitel 2 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben – Auftrag des ÖBH | Folie 2



Der Auftrag des ÖBH (Art. 79 B-VG)

Artikel 79 B-VG legt den konkreten Auftrag des Österreichischen Bundesheeres fest. Dies bedeutet, dass die Aufgaben des ÖBH im Verfassungsrang sind.

Primäre Aufgabe des ÖBH ist die militärische Landesverteidigung (Artikel 79 Absatz 1 B-VG), wobei das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten ist.

Weitere Aufgaben des ÖBH werden im Artikel 79 Absatz 2 B-VG festgelegt. Voraussetzung ist hier die Inanspruchnahme durch die gesetzmäßige zivile Gewalt (= Assistenzeinsätze im Inneren)

- zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner;
- zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;
- zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen.

Diese Aufgaben werden im Paragraphen 2 Abs. 1 lit a bis c des Wehrgesetzes nochmals angeführt. Werden für einen Einsatz nach § 2 (1) lit a-c WG Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes herangezogen, so verfügt diesen Einsatz bis zu einer Gesamtzahl von 5.000 Wehrpflichtigen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, darüber hinaus der Bundespräsident. Auf diese Zahl sind die Wehrpflichtigen während sechs Monate nach vollendeter Leistung des Grundwehrdienstes nicht anzurechnen.

Weitere Aufgaben des Bundesheeres sind durch Bundesverfassungsgesetz zu regeln. Dies bedeutet u.a., dass für Einsätze des Bundesheeres im Ausland ein eigenes Bundesverfassungsgesetz geschaffen werden musste. Dies geschah nach dem EU-Beitritt Österreichs 1995 im Jahre 1998 durch die Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes für Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG).



Der Auftrag des ÖBH (Art. 79 B-VG)

- Militärische Landesverteidigung (Milizsystem)
- Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner
- Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt
- Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges
- Weitere Aufgaben werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt

Kapitel 2 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben – Auftrag des ÖBH | Folie 3

UNSER HEER

Rechtliche Grundlagen für internationale Einsätze (KSE-BVG)

§ 1 Absatz 1 KSE-BVG regelt die Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland.

Basis ist die solidarische Teilnahme an

- Maßnahmen der Friedenssicherung, einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder
- Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder
- Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder
- Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den genannten Zwecken.

Beispiele dafür sind die Rechtsstaatlichkeitsmission EULEX im Kosovo an der auch österreichische Beamte des Innenministeriums teilnehmen oder die Entsendung einer österreichischen AFDRU-Katastrophenhilfeeinheit (AFDRU = Austrian Forces Disaster Relief Unit) nach Pakistan nach dem Erdbeben im Oktober 2005.

Ebenso können nach Artikel 1 Absatz 2 KSE-BVG zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG) Einheiten und Personen entsendet werden.

Für Entsendungen zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung und der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verantwortlich. In Österreich sind alle Angelegenheiten, die das Ausland betreffen, im Zuständigkeitsbereich des Außenministeriums. Daher erfolgt in der politischen Praxis eine Beschlussfassung für einen Auslandseinsatz zumeist aufgrund eines Antrages des Außenministers und des Verteidigungsministers an die Bundesregierung.

Für Entsendungen zur Teilnahme an Maßnahmen des Such- und Rettungsdienstes ist der zuständige Minister berufen. Dieser hat die Bundesregierung über die Entsendung von Einheiten unverzüglich zu benachrichtigen. Dies bedeutet, dass nach dem Bundesministeriengesetz für die Entsendung von Soldaten der Verteidigungs-

Rechtliche Grundlagen für internationale Einsätze des ÖBH (KSE-BVG)

Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland

Zur solidarischen Teilnahme an

- Maßnahmen der Friedenssicherung
- Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe
- Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste
- Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den genannten Zwecken

Zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art 79 Abs 1 B-VG)

Kapitel 3 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben – Rechtliche Grundlagen | Folie 1

UNSER HEER

nister und für Mitarbeiter des Rettungswesens der Innenminister zuständig ist.

Die neue österreichische Sicherheitsstrategie führt als Kriterien für die Beteiligung an Missionen und Operationen an:

- den Grad der sicherheitspolitischen Auswirkung der betreffenden Situation auf Österreich;
- die europäische Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die Sicherheit der EU bzw. Europas;
- die internationale Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die globale Sicherheit;
- die Auswirkung einer Teilnahme auf die Stellung Österreichs in der betreffenden Organisation;
- die geografische Situierung der betreffenden Mission;
- die Verfügbarkeit geeigneter österreichischer Kräfte im zivilen wie militärischen Bereich;
- die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen.

Einsätze des ÖBH

Inlandseinsätze

Wie bereits im Stundenbild 2 „Demokratie und Staat“ erläutert, ist die Aufgabe des ÖBH die militärische Landesverteidigung. Bisher gab es zwei Mal einen derartigen Einsatz nach Paragraph 2 Absatz 1 Wehrgesetz - der Einsatz anlässlich der Ungarnkrise 1956 und der Einsatz zur Sicherung der Staatsgrenze anlässlich der Unabhängigkeitserklärung Sloweniens am 26. Juni 1991 und der darauffolgenden Auseinandersetzungen zwischen der Jugoslawischen Volksarmee und den Territorialkräften Sloweniens. Dieser Einsatz dauerte vom 28. Juni bis zum 31. Juli 1991.

Darüber hinaus kann das ÖBH zu Assistenzeinsätzen herangezogen werden. Zu solch einer Heranziehung des Bundesheeres sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt (§ 2 Abs. 5 WG).

Ist für einen Assistenzeinsatz eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich so obliegt sie

1. der **Bundesregierung** oder
2. sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem **Bundesminister für Inneres** im Einvernehmen mit dem **Bundesminister für Landesverteidigung und Sport**. Die Bundesregierung ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

Beispiele für Inlandseinsätze sind

- der Assistenzeinsatz des ÖBH zur Grenzraumüberwachung an der österreichischen Staatsgrenze zur Slowakei und Ungarn von 1990 bis 2011,
- der Lawineneinsatz 1999 in Galtür oder
- die Hochwassereinsätze an der Donau im Jahr 2002 und 2013.

Die Österreichische Sicherheitsstrategie sieht dabei einen Beitrag des Österreichischen Bundesheeres für Katastrophenhilfeeinsätze im Inland von mindestens 12.500 präsenten Soldaten vor.



Inlandseinsätze des ÖBH

Militärische Landesverteidigung

- Ungarneinsatz 1956
- Jugoslawieneinsatz 1991

Assistenzeinsätze

- AssE 1990-2011
- Galtür 1999
- Hochwasser 2002 oder 2013

Sicherheitsstrategie

- mindestens 12.500 Soldaten

Kapitel 3 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben – Einsätze des ÖBH | Folie 2

UNSER HEER

Einsätze des ÖBH

Auslandseinsätze

Österreich beteiligt sich im Rahmen von Auslandseinsätzen

- an internationalen Missionen der Vereinten Nationen (UN - Beispiel UNIFIL)
- im Rahmen der Gemeinsamen Außen und Sicherheitspolitik an Einsätzen der Europäischen Union (EU - Beispiel EUFOR ALTHEA)
- an Missionen, die von der NATO aufgrund einer UN-Sicherheitsratsresolution geleitet werden (Beispiel KFOR).

Ziel nach der österreichischen Sicherheitsstrategie ist die Sicherstellung einer lagebedingten Entsendung von mindestens 1.100 Soldaten als Dauerleistung für Auslandseinsätze.

Eine Übersicht über die aktuellen Inlands- und Auslandseinsätze des ÖBH ist auf der Homepage des BMLVS und in den Truppendienstheften zu finden.

Auslandseinsätze des ÖBH

Internationale Einsätze im Rahmen der

- EU (EUFOR Althea)
- UN (UNIFIL)
- NATO (KFOR)

Sicherheitsstrategie

- 1.100 Soldaten auf Dauer

Kapitel 3 | Bedrohungsszenarien und Aufgaben – Einsätze des ÖBH | Folie 3



Fragen

Nun können Sie beantworten!

Welchen Auftrag hat das ÖBH?

Welche Bedrohungsszenarien gibt es?



The screenshot shows a presentation slide with the following content:

- Nun können Sie beantworten!** (Nun können Sie beantworten!) - Top right corner.
- Welche Bedrohungsszenarien gibt es? (Welche Bedrohungsszenarien gibt es?)
- Welchen Auftrag hat das ÖBH? (Welchen Auftrag hat das ÖBH?)
- Progress indicator: Three boxes labeled 'Kapitel 1', 'Kapitel 2', and 'Kapitel 3'. Below them are the terms 'Bedrohungsszenarien', 'Auftrag', and 'Einsätze' respectively. The first box (Kapitel 1) is highlighted.
- Bottom left: 'Fragen | Nun können Sie beantworten'
- Bottom right: 'Beenden' button and 'UNSER HEER' logo.



Literatur

Websites

Homepage **BMLVS** verfügbar unter Internet URL

<http://www.bmlvs.gv.at>

letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Europäische Menschenrechtskonvention verfügbar unter Internet URL

<http://www.emrk.at/>

letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Globale Strategie für die Außen– und Sicherheitspolitik der Europäischen Union verfügbar unter Internet URL

http://eeas.europa.eu/top_stories/pdf/eugs_de_.pdf

Letzter Zugriff 1. Jänner 2016

KSE-BVG verfügbar unter Internet URL

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10001504/KSE-BVG%2c%20Fassung%20vom%2015.01.2013.pdf>

letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Österreichische Sicherheitsstrategie verfügbar unter Internet URL

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00218/fname_208625.pdf

letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Österreichische Strategie für Cyber Sicherheit verfügbar unter Internet URL

<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=50748>

letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Wehrgesetz 2001 verfügbar unter Internet URL

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20001612/WG%202001%2c%20Fassung%20vom%2030.01.2013.pdf>

letzter Zugriff 1. Oktober 2013

Fotoquellennachweis:

manz.at; APA; Lukas Bittner, Horst Gorup, Gerhard Hammer, Christian Johannes, Harald Minnich, H. Pendl, Gunter Putsch, bmlv.gv.at, BMLVS/Kommunikation, M. Hechenberger Wiener Rotes Kreuz

Impressum:

Amtliche Publikation der Republik Österreich

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber: Republik Österreich, Bundesminister für Landesverteidigung BMLV, Roßbauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: Landesverteidigungsakademie - ZMFw (Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik)

Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Satz und Layout: LVAK / FÜA / Ref III Medien

Druck: Heeresdruckzentrum R 10-4065, Kelsenstraße 4, 1030 Wien

Erscheinungsjahr: 2018

